

Wenn das Geld im Alter nicht ausreicht

Wann gibt es welche Pflegestufe

Rund um Pflege und Pflegebedürftigkeit ging es bei der SÜDKURIER-Telefonaktion. Hier wichtige Fragen und Antworten zusammengefasst:

Ich lebe allein und bin körperlich sehr beeinträchtigt. Wer kann mir helfen, herauszufinden, welche Pflegeleistungen mir als gesetzlich Versicherte zustehen, und wie ich meinen Antrag auf Schwerbehinderung stellen kann?

Gerhard Wendel: Sie können sich entweder an Ihre Pflegekasse wenden und nach einer Pflegeberatung fragen oder Sie wenden sich an den Pflegestützpunkt in ihrem Landkreis. Dort kann man Ihnen in Ihrer schwierigen Situation weiterhelfen. Beim Landratsamt können Sie auch einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen.

Ich habe MS und würde gern wissen, was ich von der Pflegekasse erwarten kann, wenn sich mein Zustand weiter verschlechtert. Wo finde ich einen Pflegeberater?

Rita Hermann: Ansprechpartner ist in erster Linie die Pflegekasse – diese ist verpflichtet, Pflegeberatungen anzubieten. Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, können Sie sich auch an den Pflegestützpunkt für Ihren Landkreis wenden. Sollten Sie privat krankenversichert sein, hilft Ihnen die bundesweit agierende „Compass“-Pflegeberatung weiter. Letztere erreichen Sie unter der kostenfreien Servicenummer 0800/101 88 00.

Ich bin die amtlich bestellte Betreuerin meiner Schwester, die im Heim lebt. Was ist, wenn Ihr Einkommen und Ihr Ersparnis nicht mehr ausreichen, um die Heimkosten zu bezahlen? Muss ich dann etwas dazu geben?

Gerhard Wendel: Geschwister sind untereinander nicht unterhaltspflichtig. Wenn das Geld nicht ausreicht, um die monatlichen Kosten zu bezahlen, springt in der Regel das Sozialamt ein. Sofern ein eigenes Vermögen vorhanden ist, wäre dies vorrangig zu verwenden. Das Sozialamt stellt dann fest, inwieweit und in welcher Höhe Hilfe zur Pflege infrage kommt.

Ich habe eine 90 Jahre alte Mutter und möchte sie im häuslichen Umfeld pflegen. Deshalb möchte ich mit 62 Jahre bereits in Rente gehen. Was kann ich bezüglich des Ausgleichs der Rente in diesem Fall erwarten?

Rita Hermann: Wenn Sie nicht länger als 30 Stunden in der Woche berufstätig sind oder eine Altersrente bekommen sowie mindestens 14 Stunden in der Woche Pflege leisten, übernimmt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Aufstockung der späteren Rente. Näheres Auskunft erteilt die Pflegekasse Ihrer Mutter oder Ihr Rentenversicherungsträger. Der entsprechende Antrag auf zusätzlich Rentenversicherung muss bei der Pflegekasse der Pflegebedürftigen gestellt werden.

Meine Mutter ist in einem Altenheim in Berlin. Sie hat die Pflegestufe II. Das Sozialamt hat mich nun aufgefordert, Elternunterhalt zu zahlen. Ich habe Einspruch erhoben, aber keine Rückmeldung erhalten. Mittlerweile sind zehn Monate vergangen. Wo kann man die Berechnungen des Sozialamtes überprüfen lassen, ab wann gelten dessen Forderungen als verbindlich?

Gerhard Wendel: Mit der Berechnung des Elternunterhalts vom Sozialamt können Sie entweder zur Verbraucherzentrale gehen oder zum Sozialverband VdK. Dort kann man Ihnen auch Fachanwälte für Sozialrecht benennen. Falls es zum Rechtsstreit kommt, können die Kosten gegebenenfalls über eine bereits bestehende Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Ich habe Pflegestufe I und wohne in einer Wohngemeinschaft der Malteser mit anderen Pflegebedürftigen. Monatlich



Immer mehr Menschen werden pflegebedürftig. Deshalb wird es für Angehörige immer wichtiger, sich rechtzeitig auf den Fall der Fälle einzustellen. BILD: DPA

muss ich dafür 1800 Euro bezahlen. Mein Geld reicht jetzt nicht mehr. Was kann ich tun?

Rita Hermann: Wenden Sie sich ans Sozialamt. Das prüft, ob eigenes Vermögen da ist, oder ob unterhaltspflichtige Kinder herangezogen werden können. Ist das nicht der Fall, übernimmt das Amt in der Regel die Kosten.

Nach einer Hüft-OP bin ich falsch behandelt worden und sitze jetzt im Rollstuhl. Kann ich Pflegeleistungen und bekomme ich eventuell Schmerzensgeld. Wie muss ich vorgehen?

Gerhard Wendel: Um Pflegegeld zu erhalten, müssen Sie mindestens sechs Monate erheblich pflegebedürftig sein. Dann können Sie bei Ihrer Pflegekasse einen entsprechenden Antrag stellen. Wegen des Schmerzensgeldes sollten Sie sich an die Beratungsstelle für ärztliche Behandlungsfehler Ihrer Krankenkasse wenden. Die fordert die Unterlagen vom Krankenhaus an und gibt sie an den Medizinischen Dienst weiter. Der erstellt ein Gutachten, mit dem dann über einen Anwalt Schmerzensgeldforderungen geltend gemacht werden können.

Mein privat krankenversicherter, pflegebedürftiger Vater musste in Krankenhaus und wurde dort durch einen Pflegefehler in seiner Gesundheit langfristig stark beeinträchtigt. Wohin kann man sich wenden, um das Krankenhaus haftbar zu machen?

Gerhard Wendel: Erster Ansprechpartner ist die Krankenkasse Ihres Vaters. Die wird einen Gutachter von „Medicproof“ beauftragen. Alternativ können Sie sich aber auch an die Ärztekammer wenden.

Mein Vater hat Pflegestufe I. Er wird aus dem Krankenhaus wahrscheinlich in ein Heim müssen. Die Heimkosten wird er mit seiner kleinen Rente nicht bezahlen können. Werde ich dann als gut verdienender Sohn zur Kasse gebeten?

Rita Hermann: Reichen Einkommen und Vermögen und die Leistungen aus der Pflegeversicherung des Vaters nicht aus, um das Heim zu bezahlen, übernimmt das Sozialamt die Differenz. Das wiederum prüft, inwieweit Sie als Verwandter ersten Grades für die Finanzierung herangezogen werden können. Dabei kommt es auf viele Faktoren an – Ihr Einkommen auf der einen Seite und

diverse Freibeträge auf der anderen Seite. Gehen Sie einmal zum Sozialamt und lassen Sie sich das alles für den Fall der Fälle einmal durchrechnen.

Mein Mann ist dement, hat aber keine Pflegestufe. Ich betreue ihn und traue mich nicht mehr, ihn allein zu lassen. Die beantragte Pflegestufe wurde abgelehnt. Was kann ich machen?

Rita Hermann: Sie haben das Recht, in Widerspruch zu gehen. Fordern Sie für diesen begründeten Widerspruch das Gutachten an, damit Sie Ihren Widerspruch ordentlich begründen können. Die Frist dafür beträgt vier Wochen.

Meine Schwiegermutter ist 93 Jahre alt, hat diverse Erkrankungen und benötigt täglich viel Hilfe, die sie aus eigener Tasche bezahlt. Wie bekommt sie eine Pflegestufe und Pflegegeld?

Gerhard Wendel: Zunächst einmal: Die Erteilung einer Pflegestufe hängt nicht vom Alter ab. Vielmehr ist der reale Hilfebedarf ausschlaggebend. Bei Pflegestufe I muss beispielsweise der durchschnittliche Hilfebedarf am Tag mindestens 90 Minuten betragen, davon müssen mehr als 45 Minuten auf die so genannte Grundpflege entfallen. Dazu zählt die Nahrungsaufnahme, Mobilität und die Körperpflege.

Was zahlt die Kasse dazu, wenn wir für unseren Vater das Bad umbauen lassen?

Gerhard Wendel: Vorausgesetzt, Ihr Vater hat eine Pflegestufe, dann kann er für den Badumbau einen Zuschuss bekommen. Der beträgt maximal 2557 Euro. Der entsprechende Antrag kann formlos bei der Pflegekasse gestellt werden.

Ich bin privat versichert, werde demnächst operiert und danach Hilfe benötigen. Eine Pflegestufe kommt ja erst nach sechsmonatiger Hilfebedürftigkeit infrage. Wie kann ich die Hilfe davor bezahlen?

Rita Hermann: Wenn Sie nach dem Krankenhaus Hilfe im Haushalt benötigen, können Sie einen ambulanten Dienst beauftragen. Allerdings sind die Kosten dann meistens selbst zu tragen. Es sei denn, Ihr Hausarzt schreibt eine entsprechende Verordnung aus. Dann kann eventuell die Beihilfe bei der Finanzierung einspringen.

Ich betreue meinen Bruder, der Pflegestufe I hat, schon lange bei uns zu Hause. Jetzt möchte ich auch mal in Urlaub fahren. Wie kann ich sicherstellen, dass er seine Medikamente richtig nimmt?

Rita Hermann: Vom Hausarzt Ihres Bruders sollten Sie sich eine ärztliche Verordnung zur Medikamentengabe besorgen. Dann können Sie einen ambulanten Pflegedienst damit beauftragen. Oder nutzen Sie die so genannte Verhinderungspflege. Es gibt dafür derzeit einmal im Jahr einen Betrag von 1550 Euro, den Ihr Bruder bei seiner Pflegekasse beantragen kann. Damit kann entweder ein Pflegedienst oder eine andere Person bezahlt werden, die für Ihren Bruder da ist, wenn Sie einmal weg sind.

Ich bin stark gehbehindert, kann nicht mehr alleine nach draußen und überhaupt vieles nicht mehr allein machen. Mein Antrag auf Pflegestufe wurde abgelehnt. Wie soll ich mich verhalten?

Gerhard Wendel: Legen Sie einen Widerspruch ein und verlangen Sie, dass eine erneute Begutachtung nicht nach Aktenlage, sondern im häuslichen Umfeld stattfindet. Im Vorfeld einer erneuten Begutachtung kann es sehr hilfreich sein, ein sogenanntes Pflegetagebuch zu führen. Da tragen Sie gewissenhaft ein, wann und wofür Sie Hilfe benötigen. Können Sie sich beispielsweise nicht mehr allein duschen, benötigen Sie Unterstützung beim Anziehen oder bei der Nahrungsaufnahme? Wie viel Zeit wird dabei jeweils benötigt? Halten Sie alles über mehrere Tage fest. Bei der Begutachtung selbst sollte die Person, die Ihnen bisher hilft, dabei sein.

Die Pflegestufen richten sich danach, wie viel Zeit für die Unterstützung der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt wird. Als „Grundpflege“ gilt die Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung sowie der Mobilität.

> Pflegestufe I: Sie wird zugesprochen bei erheblicher Pflegebedürftigkeit. Mindestens einmal täglich ist Hilfe bei mindestens zwei der drei Bereichen aus der „Grundpflege“ nötig. Im wöchentlichen Tagesdurchschnitt beträgt der Unterstützungsbedarf mindestens 90 Minuten, wobei mehr als die Hälfte der Zeit auf die Grundpflege entfallen muss.

> Pflegestufe II: Diese Stufe tritt bei schwerer Pflegebedürftigkeit in Kraft. Mindestens dreimal täglich ist Hilfe bei der „Grundpflege“ nötig. Zusätzlich muss mehrfach in der Woche hauswirtschaftliche Unterstützung erforderlich sein. Im wöchentlichen Tagesdurchschnitt beträgt der Unterstützungsbedarf mindestens drei Stunden, wobei mindestens zwei Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.

> Pflegestufe III bei schwerster Pflegebedürftigkeit. Schwerstpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn eine Betreuung rund um die Uhr notwendig ist. Zusätzlich muss mehrfach in der Woche hauswirtschaftliche Unterstützung erforderlich sein. Im wöchentlichen Tagesdurchschnitt beträgt der Unterstützungsbedarf mindestens fünf Stunden, wobei mindestens vier Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.

> Härtefallregelung: Bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand in Stufe I kann die Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. Dann werden bei der ambulanten Pflege 1918 Euro, bei der stationären Pflege 1825 Euro monatlich gezahlt.

Wichtige Ansprechpartner

www.aok.de
Kundencenter der AOK 0180/24 71 000
www.compass-pflegeberatung.de
Service-Hotline 0800/10 18 800

Im Vorfeld zum Pflegeberater

1 Antrag: Wenn zum Beispiel der Vater nach der Entlassung aus dem Krankenhaus auf Pflege durch Angehörige zu Hause angewiesen ist, sollte er eine Pflegestufe beantragen. Das geschieht bei seiner Pflegekasse. Im Vorfeld sollte er unbedingt eine kostenfreie und unabhängige Pflegeberatung in Anspruch nehmen.

2 Pflegeberater: Ansprechpartner für gesetzlich Versicherte sind die Pflegeberater der einzelnen Pflegekassen und für privat Versicherte die bundesweit agierende „Compass“-Pflegeberatung. Letztere ist unter der kostenfreien Telefonnummer 0800/10 18 800 zu erreichen.

3 Angehörige: Wird die häusliche Pflege durch eine selbst bestellte Pflegeperson, zum Beispiel einen Familienangehörigen, vorgenommen, gibt es in den einzelnen Pflegestufen monatlich folgenden Betrag: in Pflegestufe 1 sind das 235 Euro in Pflegestufe 2 sind das 440 Euro in Pflegestufe 3 sind das 700 Euro.

4 Ambulanter Dienst: Übernimmt ein ambulanter Dienst die Pflege, stehen dem Pflegebedürftigen derzeit monatliche Pflegesachleistungen zu Verfügung in Höhe von: Pflegestufe derzeit 450 Euro Pflegestufe 2 derzeit 1100 Euro Pflegestufe 3 derzeit 1550 Euro

5 Härtefall: Wenn der Pflegeaufwand das Maß der 3. Pflegestufe stark übersteigt, dann könnte ein Härtefall vorliegen. Die gesetzliche Pflegekasse kann in diesen Fällen höhere Beträge bewilligen.

Die SÜDKURIER-Experten zum Thema Pflege



Rita Hermann
Compass Pflegeberatung



Gerhard Wendel
AOK Hochrhein-Bodensee

Redaktionelle Bearbeitung:
Roland Papenberg